

Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

§ 1 – Integrationsbeirat

1. Die Stadt Fürth bildet einen Beirat für Integration und Migration (im folgenden kurz: Integrationsbeirat).

2. Aufgaben

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Anliegen der Einwohner/innen ausländischer Herkunft gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, soweit erforderlich auch überörtlich, zu vertreten sowie insbesondere den Stadtrat in allen Fragen zu beraten, die die ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen in der Stadt Fürth allgemein betreffen.

Zweck des Integrationsbeirates ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen zu verbessern und das Zusammenleben zwischen den Bevölkerungsgruppen zu fördern.

§ 2 – Rechte und Pflichten

1. Beratung und Unterrichtung

Im Integrationsbeirat werden alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Integrations- und Migrationspolitik von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind, vorher beraten.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

2. Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen

a) Der Integrationsbeirat kann in allen die ausländischen Mitbürger/innen oder Spätaussiedler/innen betreffenden Angelegenheiten an den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse, den Oberbürgermeister oder den zuständigen Referenten aufgrund eigener Initiative oder Anforderung Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von drei Monaten.

b) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

c) Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch den Integrationsbeirat ist nicht gestattet.

3. Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Integrationsbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

4. Haushaltsmittel
Der Integrationsbeirat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen durchführen.

§ 3 – Zusammensetzung

1. Der Integrationsbeirat besteht aus gewählten stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind ausländische Mitbürger/innen, Spätaussiedler/innen oder eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen. Sie werden von den Wahlberechtigten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.
3. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 15.
4. Der Stadtrat entsendet drei Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit als beratende Mitglieder in den Integrationsbeirat.
5. Der Integrationsbeirat kann im Benehmen mit den freien Wohlfahrtsverbänden, Institutionen und Behörden beratende Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit hinzuziehen.
6. Vereine und Einrichtungen, die im Bereich der Integration und Migration tätig und für die Gesamtarbeit wichtig sind, können dem Integrationsbeirat ein beratendes Mitglied aus ihrer Mitgliedschaft vorschlagen. Der Integrationsbeirat kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesen Vorschlag annehmen.

§ 4 – Vorsitzender

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen nicht aus dem selben Herkunftsland kommen.
2. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates, insbesondere Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und des Integrationsbeirates. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

§ 5 – Geschäftsführender Ausschuss

1. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei dessen/deren Tätigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Integrationsbeirates und seinem/seiner Stellvertreter/in sowie drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 6 – Weitere Ausschüsse

Der Integrationsbeirat kann je nach Bedarf im Rahmen seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 7 – Ehrenamt

1. Die Tätigkeit des Integrationsbeirates ist ehrenamtlich.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates, seiner Ausschüsse und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 Nr. 2 erhält jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von Euro 7,67, jedoch höchstens Euro 153,39 jährlich. Der/Die Beiratsvorsitzende erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 20,45, sein/e Stellvertreter/in erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von Euro 10,23. Die zusätzlichen Entschädigungen für den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im voraus bezahlt.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ferner folgende Entschädigungsansprüche für ihre Teilnahme an den Sitzungen und Gesprächen i. S. d. Abs. 2 Satz 1:
 - a) Arbeiter/innen und Angestellte erhalten den ihnen zustehenden und nachgewiesenen Verdienstausfall gem. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO entschädigt.
 - b) Selbständig Tätige erhalten pauschal für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr Euro 9,20 Verdienstausfallentschädigung.
 - c) Stimmberechtigte Beiratsmitglieder, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr Euro 9,20 Entschädigung.
4. Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 8 – Ausscheiden und Ersatzleute

1. Ein Mitglied des Integrationsbeirates scheidet aus, wenn die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 der Wahlsatzung entfallen.

Ein Mitglied scheidet aus, wenn es seine Pflichten nach den Bestimmungen der Satzung für einen Integrationsbeirat nicht wahrnimmt, indem es dreimal unentschuldigt fehlt oder längere Zeit an Sitzungen nicht teilgenommen hat. Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet, der/die Betroffene angehört und kann mit der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

2. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 oder durch Rücktritt vorzeitig aus, so rückt eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit nach, sofern diese zu diesem Zeitpunkt die Wählbarkeit noch besitzt.

§ 9 – Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende lädt den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirat.

2. Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Direktorium/Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat zuständig. Der/die Integrationsbeauftragte und der/die Aussiedlerbeauftragte können an allen Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 20. Oktober 2000 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 01.11.2000) außer Kraft. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Integrationsbeirates bleiben unberührt.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.05.2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juni 2003
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister